

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bedingungen

(1) Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Anders lautende Geschäfts-Verkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot

(1) Angebote sind freibleibend, wobei die angegebenen Preise auf Material- und Lohnkosten basieren, die am Tage der Angebotabgabe gültig sind. Sollten bis zum Tage der Auslieferung Material- oder Lohnkostenerhöhungen eintreten, behalten wir uns bei der Rechnungslegung eine Anpassung der Preise vor. Diese Vereinbarung hat auch Gültigkeit für bestätigte Aufträge.

(2) Es werden grundsätzlich nur ganze Verpackungseinheiten-VE (z.B. Bund oder Karton) ausgeliefert.

(3) Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- Mengen- und Maßangaben enthalten in der Regel nur Näherungswerte, sofern sie nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(4) Auf allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonst. Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

(5) Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Abreden und nachträgliche Vertragsveränderungen haben nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns Gültigkeit.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk".

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen können 2% Skonto abgezogen werden. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(3) Die Aufrechnung ist nur zulässig mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Zurückhaltungsrechte können seitens des Auftraggebers in keinem Fall geltend gemacht werden.

§ 4 Lieferfristen

(1) Soweit Lieferfristen vereinbart wurden, ist der Auftraggeber bei deren Überschreitung zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn er uns unter Setzung einer Nachfrist von mind. zwei Wochen zur Lieferung bzw. Leistung aufgefordert hat und für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung seinen Rücktritt angedroht hat.

(2) Beruht die Lieferverzögerung auf einem aussergewöhnlichem Ereignis, das wir auch bei Anwendung der uns zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern konnten, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zzgl einer im Ernstfall angemessenen Anlaufzeit.

(3) Wird in Folge eines aussergewöhnlichen Ereignisses oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Gründen die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren und Teile bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch für Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen oder entstehen werden und auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Wechsel- oder Scheckzahlung gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur erfolgten Einlösung durch den Bezogenen.

(2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den uns vor, ohne das für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, stehen uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zu Zeitpunkt der Verbindung, Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung zu. Erwirbt der Auftraggeber/Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber/Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

(3) Der Auftraggeber/Besteller ist zur Weiterveräußerung der Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verbunden, nur im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb berechtigt. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschliesslich im Eigentum des Auftraggebers/Bestellers stehen, veräussert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber/Besteller -nach Verarbeitung/Verbindung- zusammen mit nicht dem Auftraggeber gehörender Ware veräussert so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen den Namen der Drittschuldner und die Höhe der Forderung mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, wie er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäss erfüllt.

(5) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

§ 8 Abtretungsverbot

Die Abtretung der Ansprüche des Bestellers an uns sind ausgeschlossen.

§ 9 Gerichtsstand-Erfüllungsort

(1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 5 Gefahrenübergang-Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung "ab Werk", die Gefahr geht mit der Abgabe oder Absendung ab Werk auf den Auftraggeber über, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Mängelhaftung, Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand sofort nach Erhalt auf Mängel und Beschaffenheit zu prüfen.
- (2) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Soweit ein Mangel eines Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet die erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Sofern die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Auftraggeber/Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen des Mangels gegen uns bestehen nur im Rahmen von Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- (5) Die Gewährleistung für alle Liefer- und Zubehörteile erlischt, wenn die Dinge besonderen Beanspruchungen wie Schub- oder Drucklasten, Feuchtigkeit, aggressiven Medien, Kälte-/Wärme- wechsel oder Schwingungen ausgesetzt werden, über die wir vor Lieferung nicht schriftlich informiert wurden. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Kaufgegenstand von oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Auftraggeber die Vorschriften des Lieferwerkes über die des Kaufgegenstandes nicht befolgt. Dem Auftraggeber/Besteller bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der Mangel auch ohne die vorgenannten Umstände aufgetreten wäre.
- (6) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 3 vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Allgemeines

Sollte einer der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der notleidenden Bestimmungen am ehesten entspricht.

IntraProfil Bausysteme GmbH.
Heldrungen, im August 2010